



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/133/2020/1

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 01.12.2020
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	14.12.2020		öffentlich

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 124 "Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße"; Würdigung der Stellungnahmen aus dem Verfahren - Agenda 21 Arbeitskreis Verkehr

Sachverhalt:

Stellungnahme Agenda 21 Arbeitskreis Verkehr vom 19.08.2020

I. Straßenbreite

Die Straßenbreite der verlängerten Trentinerstraße bis zur Robert-Koch-Straße ist zu gering. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Mintrachinger Feld (Gardolostraße) und dem südlichen Auweg in Richtung Kreisverkehr der Staatsstraße wurde bisher im Abwägungsprozess der Bauleitplanung nicht berücksichtigt.

Im Luftbild wird die potentielle Verkehrsverlagerung in die neue Straßenverbindung deutlich:



Der für die Verlängerung der Trentinerstraße vorgesehene Straßenquerschnitt von nur 7,00 m ist unzureichend, wie der Vergleich mit bestehenden Straßen in Neufahrn verdeutlicht:

Gardolostr.: ca. 9,50 m

Max-Anderl-Str. Höhe Apothekenweg: ca. 10,50 m

Trentinerstraße Bestand: ca. 14,50 m

Ahornweg: ca. 8,50 m

Ahornweg, verkehrsberuhigter Bereich: ca. 11,50 m

Auweg, Einmündung in Dietersheimerstr.: ca. 9,50 m

Auweg, verkehrsberuhigter Bereich: ca. 12,50 m

Die genannten Beispiele dürften im Schnitt vergleichbare Verkehre aufweisen und wären teilweise heute für eine sicherere Gestaltung sogar breiter wünschenswert, da seit dem Zeitpunkt der Erstellung Verkehrsaufkommen und Fahrzeugbreiten zugenommen haben.

Es gibt im Gemeindegebiet auch vergleichbar geringe Straßenbreiten, die jedoch als Negativbeispiele genannt werden müssen: Eine dieser Straßen ist der Samweg, der in eine Einbahnstraße geändert wurde, damit wenigstens die Grundfläche für einen ausreichend breiten Gehweg für den Schulweg gewonnen werden konnte.

Ein anderes Negativbeispiel ist die reine Anliegerstraße Pfarrweg / Am Anger, deren Umgestaltung auch unter den Zwängen der historisch geringen Straßenbreite von 7,00 m in mehrfacher Hinsicht nur unbefriedigend gelöst wurde.

Im bisherigen Verfahren wurden von Verwaltungsseite allgemeine Fragen und Hinweise zur neuen Straße oft mit der Aussage geblockt, über die öffentliche Verkehrsfläche könne noch keine Aussage getroffen werden, da diese Sache der „Ausführungsplanung“ sei. z.B. „Die Ausführungsplanung ist im Moment nicht Gegenstand des Bebauungsplans.“ (Stellungnahme eines Bürgers, Protokoll Bauausschuss, 30.01.2017, Top 5.1.2, Seite 39) und „... Thema der Straßenplanung und nicht Gegenstand des Bebauungsplans.“

(Nachfrage eines Gemeinderats, Protokoll Bauausschuss, 30.01.2017, Top 5.1.4, Seite 45) Fragen und Hinweise bezogen sich dabei auf sehr grundlegende Funktionen, die in Anlehnung an die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) in den Leistungsphasen 1 und 2 im „Leistungsbild Bebauungsplan“ gelöst werden müssten, die alle der „Ausführungsplanung“ im „Leistungsbild Verkehrsanlagen“ vorangehen.

In der Bauleitplanung der Kommunen muss nachgewiesen werden, wie die elementaren Anforderungen an die öffentlichen Räume samt Erschließung erfüllt werden. Nur zu diesem Zeitpunkt können dafür die Voraussetzungen geschaffen und ggf. noch korrigiert werden. Die Breite des öffentlichen Straßenraums scheint hier jedoch willkürlich oder aus sachfremden Überlegungen auf ein fixes Maß festgelegt und nicht aus dem Zusammenhang entwickelt worden zu sein. Parallel dazu sind an unterschiedlichen Stellen viele Wünsche formuliert, der Nachweis dass diese im festgelegten Querschnitt realisiert werden können wurde jedoch nicht dargestellt und muss daher stark bezweifelt werden:

Die Entwurfsplanung wird durch den zu geringen Querschnitt dermaßen eingeschränkt, daß im Ergebnis nur eine Notlösung zu befürchten ist.

II. Fragen

Zitat zur öffentlichen Straße:

"Die Gestaltung / Ausführungsplanung soll aufgrund einer noch zu erstellenden Untersuchung gefertigt werden, die die zu erwartenden Verkehrsströme ausreichend berücksichtigt."

(Protokoll Gemeinderatssitzung am 22.05.2017, Top 5.1.5, Seite 20)

Fragen zu diesem Beschluss:

1)

Einschätzung der Bauverwaltung (Gemeinderat, 22.05.2017, Top 4.1, Seite 6) war, dass „durch die neue Straßenverbindung von Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße / Gardolostraße Umverlagerungen des Verkehrs sowie neue Verkehrsströme zu erwarten sind“

Konsequenterweise lautete die Empfehlung und der Beschluss daher sinngemäß:

Entfernen des Planzeichens „V“ für verkehrsberuhigter Bereich aus dem Entwurf der parallel durchgeführten 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans 124.

Wurden die Verkehrsströme, insbesondere zu Schulwegzeiten mittlerweile untersucht?

2)

mindestens folgende Funktionen sollen im öffentlichen Verkehrsraum gewährleistet sein:

- Verkehrsaufkommen aus dem Baugebiet
- Verkehrsaufkommen aus Verlagerung von Verkehr (s.o.) und Ausweichverkehr
- theoretische zukünftige Möglichkeit einer Buslinie (Antwort auf Frage eines Bürgers, Bauausschuss, 30.01.2017, Top 5.1.2, Seite 39)
- Verkehrsgrün (gemäß Beschluß der Bauvorlage "Bau_060_2017_Vorlage")

- Mulden- und Muldenrigolenversickerung (= Grünflächen), gemäß Festsetzungen durch Text
- Besucherparkplätze (gemäß Beschluß 5.1.20 Bauausschuss am 30.01.2017)
- verkehrsberuhigter Bereich (Begründung zur 1. Änderung des BP124, 4.4, Seite 6)
- ausreichende Kurvenkrümmungsradien für Feuerwehr (zu beachten „in Höhe der Grundstücke Nr.19/27+28 sowie der Nummer 32“, Protokoll Gemeinderat 22.05.2017, Top 5.1.1, Seite 8)
- sichere Begegnung der unterschiedlichen Verkehrsarten
Wurde nachgewiesen, dass im gegebenen Querschnitt sämtliche o.g. Funktionen Platz finden?

III. Richtigstellungen

Da Stellungnahmen des AK Verkehr der Agenda 21 in Neufahrn zur ersten und zweiten Auslegung des Bebauungsplans 124 und zur zugehörigen 14. Änderung des Flächennutzungsplans durch Beschlussvorlagen der Verwaltung in wesentlichen Punkten falsch oder unvollständig behandelt wurden, hier (auch vorbeugend) folgende Richtigstellungen:

1)

Es wurde und wird seitens des AK Verkehr zu keinem Zeitpunkt eine "breite Durchgangsstraße" gefordert. Es wurden im Gegenteil beispielhaft Varianten aufgezeigt, die Ergebnis einer verantwortungsvollen Planung unter Berücksichtigung des größeren Zusammenhangs sein könnten. (siehe Protokoll Gemeinderat 22.05.2017, Top 5.1.3 ab Seite 11)

Motivation des AK Verkehr ist dabei die Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer.

2)

Planinhalt des in den Verfahrensvermerken genannten Plans vom 15.02.2017 (ein pdf liegt vor) war eine Garage direkt an der Ecke der Kreuzung der verlängerten Trentinerstraße und Robert-Koch-Straße. In der Vorlage "Bau_060_2017_Vorlage" der Verwaltung zur Würdigung der Stellungnahme wurde ausgeführt, es wäre an dieser Stelle nur ein Carport geplant. Für die bemängelten Sichtbeziehungen ist es ein fundamentaler Unterschied ob im Kreuzungsbereich eine geschlossene Wand oder eine einzelne Stütze steht. Der Plan wurde wohl auf der Homepage der Gemeinde ausgetauscht, ohne das Plandatum zu ändern.

3)

Der Einwand, dass durch Garagenwände ohne Abstand zur öffentlichen Straßenfläche die Sicht beim Ein- und Ausfahren einschränkt ist wurde irreführend beantwortet: Es wurden nicht beanstandete Situationen genannt und zur Beschlussfassung wurde eine Planungsänderung vorgeschlagen, jedoch dabei verschwiegen, dass sich diese Änderung nur auf 2 von 8 Fällen beziehen würde. (siehe Protokoll Bauausschuss 30.01.2017, Top 5.1.20, 2. Unterpunkt, ab Seite 63)

Der kritisierte Zustand ist inzwischen teilweise rechtskräftig, soll jedoch glücklicherweise mit der 1. Änderung behoben werden.

4)

Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs wird seitens des AK Verkehr nicht bezweifelt, wie in der Beschlussvorlage suggeriert. (Das Verkehrsaufkommen aus dem Mintrachinger Feld war ja bis dahin im Flächennutzungsplan berücksichtigt) Bezweifelt wird jedoch die Leistungsfähigkeit der neuen öffentlichen Straße zwischen Trentinerstraße und Robert-Koch-Straße in Bezug auf die Anforderungen, die an sie gestellt werden. (siehe Protokoll Bauausschuss 30.01.2017, Top 5.1.20, 1. Unterpunkt, ab Seite 63)

5)

Der Kritik an der zu geringen Straßenbreite von 7m wurde unter anderem mit Verweis auf die Stellungnahme des Ingenieurbüros Schönenberg vom 04.11.2016 begegnet, die Verkehrsfläche sei bei einer Breite von 7m darstellbar. Die Reduzierung auf diese isolierte Aussage ist irreführend:

- So wird in dieser Stellungnahme weiter ausgeführt, dass Regenwasser vermutlich unterirdisch versickert werden müsse. (Anm.: da für eine Muldenversickerung kein Platz mehr bleibt?!)
- Die Darstellung der Radien und Schleppkurven nach RAS06 und Din 14090 in dieser Stellungnahme zeigt auf, dass in Teilbereichen beinahe die Gesamtbreite des Straßenraums als Fahrbahn (in eine Fahrtrichtung) benötigt wird.
- Die Verkehrsfläche für KFZ ist nur ein Teil des öffentlichen Straßenraums.
- Die Stellungnahme macht keine Aussagen zum Verkehrsaufkommen.

IV. Anmerkungen

1) Die Straßenbreiten sind nicht vermaßt.

2) Wünschenswert wäre im Auslegungsverfahren die Kennzeichnung von Planänderungen.

3) Die in der Begründung zum Bebauungsplan geäußerte Absicht, sämtliche öffentliche Straßen als verkehrsberuhigte Bereiche auszuführen lässt vermuten, dass mit dem Zeichen 325.1 (verkehrsberuhigter Bereich, blaues Schild „Spielstraße“) beschildert werden soll:

Nach der VwV-StVO dürfen nur Straßen oder Bereiche so beschildert werden, die „von sehr geringem Verkehr frequentiert werden“ und zudem über „eine überwiegende Aufenthaltsfunktion

Die geradlinigen Ecken in der Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 werden abgerundet. Darüber hinaus wird der öffentliche Straßenraum nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 dargestellt. Der östlich verlaufende Fußweg mit einer Breite von 2,0 Metern mit einer begleitenden Baumreihe mit einer Breite von 3,15 Metern ist Bestandteil des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 130 „Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes“. Diese sind im oben eingefügten Plan in blauer Farbe dargestellt.

Um den vorgenannten Fußweg auch für den Radverkehr zu öffnen wäre es möglich, den öffentlichen Grünstreifen um 1,0 Meter in der Breite zu reduzieren und dafür den Fußweg um dieses Maß auf 3,0 Meter zu verbreitern. Diese Änderung bezieht sich dann allerdings nicht auf den Bebauungsplan Nr. 124, sondern auf den Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes“.

Die Befürchtung die 2,0 Meter Mehrzweckstreifen, die 5,0 Meter breite Fahrbahn und der dann 3,0 Meter breite Fußweg zuzüglich 2,15 Meter breitem öffentlichem Grünstreifen werde eine Notlösung, wird nicht geteilt. Vielmehr handelt es sich bei einem insgesamt 12,15 Meter breiten öffentlichen Verkehrsraum um eine Straße in einem Wohngebiet, die auch für Verkehre aus den angrenzenden Wohngebieten ausreichend dimensioniert ist.

Zu II. Fragen

Zu 1.

Auf eine Untersuchung der Verkehrsströme wurde aus Kostengründen verzichtet, da die Straßen den geltenden Richtlinien entsprechen und für Fußgänger, Radfahrer und insbesondere auch für Schulkinder ein straßenbegleitender Fußweg bereitgestellt werden kann.

Zu 2.

Die in der Stellungnahme genannten Punkte wie öffentliches Grün, Fußweg, Flächen für die Versickerung von Regenwasser, Kurvenradien etc. wurden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Als beispielhafter Ausschnitt wird der oben eingefügte Ausschnitt aus der Ausführungsplanung angeführt.

Zu III. Richtigstellungen

Die Richtigstellungen seitens der Agenda 21 werden zur Kenntnis genommen. Sollte es hier zu Missverständnissen gekommen sein, so bittet die Bauverwaltung dieses zu entschuldigen. Da sich jedoch die öffentliche Verkehrsfläche auch teilweise auf den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes“ ausdehnt und dadurch die unter Punkt II. Nr. 2 genannten Parameter in der Ausführungsplanung umgesetzt werden können und die Änderung der Garagensituation befürwortet wird, bedarf es keiner weiteren Änderung der Bauleitplanung.

Zu IV. Anmerkungen

- 1.) Die genauen Straßenbreiten mit Maßangaben für den öffentlichen Verkehrsraum werden ergänzt.
- 2.) Die Bereiche mit Änderungen werden zukünftig nicht nur im Textbereich (Festsetzungen, Begründung) sondern auch in der zeichnerischen Darstellung markiert.
- 3.) Die in der Stellungnahme gegebenen rechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Bauleitplanung. Bei der später durchzuführenden Beschilderung werden diese rechtlichen Grundlagen natürlich berücksichtigt.
- 4.) Eine diesbezügliche Einschränkung wurde bewusst nicht vorgenommen. Die Stellungnahme durfte damit zur Gesamtplanung abgegeben werden.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Die Bauleitplanung wird entsprechend redaktionell um die Angaben zu den Straßenbreiten ergänzt.

Der Gemeinderat beschließt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 „Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes“ den Fußweg auch für den Radverkehr zu öffnen. Hierzu wird der öffentliche Grünstreifen um 1,0 Meter in der Breite reduziert und dafür der Fußweg um dieses Maß auf 3,0 Meter verbreitert.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	----------------------------------------